

STELLUNGNAHME

14. Dezember 2022



Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für einen Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

(Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende - GNDEW)

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung und Empfehlung	3
B. Zusätzliche Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG	4
1. § 20 Abs. 1 EnWG: Messstellenbetrieb in der Kundenanlage	4
C. Anmerkungen zur Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes – MsbG	5
1. § 2 Satz 1 Nr. 11 MsbG: Begriffsbestimmungen, Messstelle	5
2. § 6 Abs. 1 Nr. 3 MsbG: Bündelung von Heizwärme.....	6
3. § 11 Abs. 2 MsbG: Dokumentationspflicht; Auffangzuständigkeit für den grundzuständigen Messstellenbetrieb	6
4. § 21 MsbG: Virtuelle Direktstrom-Abrechnung ermöglichen	7
5. § 27 Abs. 1 MsbG: Auftraggeber der Standardisierung	7
6. § 30 MsbG: Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen	8
7. § 33 MsbG: Anpassung von Preisobergrenzen	9
8. § 34 Abs. 2 Satz 2 MsbG: Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs.....	10
9. § 35 MsbG: Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers	11
10. Weitere Beschleunigungspotenziale nutzen.....	11
D. Zusätzliche Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG	12
1. § 9 Abs. 3 EEG: Korrektur der technischen Anlagenzusammenfassung	12
E. Weitere Anmerkungen	12

A. Zusammenfassung und Empfehlung

Mit einer Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Anfang 2020 startete der Smart-Meter-Rollout offiziell. Seither sorgten der bürokratische Aufwand und rechtliche Unsicherheiten dafür, dass der Einbau digitaler Messsysteme in Deutschland nur schleppend vorankommt – insbesondere im direkten Vergleich mit anderen EU-Mitgliedsstaaten¹. Vor diesem Hintergrund kommentiert der ZIA den vorliegenden Referentenentwurf für ein Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW). Das Bundeswirtschaftsministerium verfolgt damit das Ziel, den Smart-Meter-Rollout zu beschleunigen, zu entbürokratisieren und damit auch die Kosten von Verfahren rund um den Rollout intelligenter Messsysteme zu senken. Zudem soll mit Klarstellungen die rechtssichere Anwendbarkeit erleichtert werden. Insbesondere die Vereinfachung der sicheren Lieferkette ist dabei zu befürworten.

Aufgrund der wirtschaftlich und gesellschaftlich hohen Tragweite des Themas begrüßen wir, dass das Bundeswirtschaftsministerium den vorliegenden Referentenentwurf zur Verbändekonsultation gestellt hat – wenn auch wieder sehr kurzfristig. Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Aspekten des Verordnungsvorschlags Stellung. Unsere wichtigsten Anmerkungen betreffen:

- Wir fordern eine Anpassung des Wortlauts in § 20 Abs. 1d EnWG sowie in in § 2 Satz 1 Nr. 11 MsbG, um Kundenanlagen nicht zu benachteiligen.
- Wir schlagen eine Nachschärfung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 vor, da die vorgeschlagene Formulierung weiter ausgelegt werden könnte, als es die Intention der Gesetzesbegründung ist.
- Wir fordern eine Anpassung von § 11 Abs. 2 MsbG, die als Auffangmessstellenbetreiber den grundzuständigen Messtellenbetreiber vorsieht, der in dem angrenzenden Netzgebiet, die meisten intelligenten Messsysteme betreibt.
- Wir fordern eine Ergänzung des § 21 MsbG, die die virtuelle Bilanzierung von Direktstrom-Lieferungen innerhalb von Kundenanlagen ermöglicht.
- Wir geben zu bedenken, dass trotz der Änderungen nach § 27 Abs. 1 MsbG die laufenden Prozesse ohne Änderungen zum Abschluss gebracht werden müssen.
- Wir schlagen eine Korrektur des § 30 Abs. 5 MsbG vor, die für die Bestimmung der fallbezogenen Preisobergrenze bei mehreren Zählpunkten je Netzanschluss alle Letztverbraucher berücksichtigt.
- Wir fordern eine Anpassung des Wortlauts in § 34 Satz 2, die ebenfalls einen Leistungsanspruch zugunsten Submetering-Unternehmen gegenüber dem Messstellenbetreiber herleitet.
- Wir empfehlen eine Anpassung der Definition in § 9 Abs. 3 EEG, die den Netzanschlusspunkt berücksichtigt.

¹ Siehe hierzu: Europäische Kommission, Generaldirektion Energie, Alaton, C., Tounquet, F., Benchmarking smart metering deployment in the EU-28: final report, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2833/492070>

Insgesamt begrüßt der ZIA, Zentraler Immobilien Ausschuss, Spitzenverband der Immobilienwirtschaft, die Beschleunigung des Smart-Meter-Rollouts ausdrücklich, um Energieeffizienzpotenziale zu heben und den Gebäudesektor auf den Klimaschutzpfad zu führen. Die Digitalisierung eröffnet hier große Chancen und sollte nicht durch bürokratische Hürden aufgehalten werden.

Der ZIA steht als Verband – der sowohl etablierte Immobilienunternehmen, Energiedienstleister und -versorger, sowie PropTechs, die sich u.a. der beschleunigten Energiewende verschrieben haben, umfasst – den Beteiligten als verlässlicher Ansprechpartner zu Verfügung.

B. Zusätzliche Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG

1. § 20 Abs. 1 EnWG: Messstellenbetrieb in der Kundenanlage

Im aktuell gültigen EnWG wird unter § 20 der Zugang zu den Energieversorgungsnetzen geregelt. Im vorliegenden Referentenentwurf ist keine Änderung vorgesehen.

Wir regen eine zusätzliche Änderung an, da Liegenschaften mit lokaler Stromerzeugungsanlage (PV und/oder BHKW) und Strom-Eigenverbrauch (z.B. für Wärmepumpe, Ladesäule, Mieter) im Entwurf des GNDEW mit Bezug auf den Messstellenbetrieb bisher nicht adressiert und dadurch schlechter gestellt werden als Liegenschaften ohne Stromerzeugungsanlage bzw. ohne Stromeigenverbrauch.

Durch die Umsetzung eines Stromeigenverbrauchs-/Mieterstrom-Modells mit PV-Anlage oder BHKW wird eine Liegenschaft hinter dem Netzanschluss zur *Kundenanlage* im Sinne § 3 Nr. 24a EnWG.

Im Entwurf des GNDEW werden ebendiese Kundenanlagen benachteiligt, denn:

- alle Zähler innerhalb einer Kundenanlage (Mieter, Allgemeinstrom, Wärmepumpe, Ladesäule) werden zu Untermessungen und fallen nicht mehr unter die Regulierung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) nach GNDEW;
- der Betreiber der Kundenanlage wird gemeinschaftlicher Anschlussnutzer für alle belieferten Letztverbraucher. Die Letztverbraucher in der Kundenanlage verlieren damit ihren Status als Anschlussnutzer nach GNDEW.

Hieraus resultiert eine erhebliche Benachteiligung für alle Beteiligten. Betreiber von Kundenanlagen können nicht auf standardisierte Messstellenbetreiber-Produkte des grundzuständiger Messstellenbetreiber zurückgreifen (obwohl die Zähler abrechnungsrelevant sind und teilweise steuerbare Verbrauchseinrichtungen betreffen). Des Weiteren sind Belieferungsprozesse der Mieter abhängig von physischen Zählerwechseln und führen zu langwierigen Wechselprozessen.

Petitum

- Anpassung des Wortlauts in § 20 Abs. 1d EnWG:
„Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, hat den Zählpunkt zur Erfassung der durch die Kundenanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommenen und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge (Summenzähler) sowie alle Zählpunkte bereitzustellen, die für die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung (bilanzierungsrelevante Unterzähler) **oder für die Belieferung von Letztverbrauchern** erforderlich sind. Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet im erforderlichen Umfang eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt. Bei nicht an ein Smart-Meter-Gateway angebotenen Unterzählern ist eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung ermittelt werden, mit am Summenzähler erhobenen 15-minütigen Leistungswerten des Summenzählers aus einer registrierenden Lastgangmessung zulässig.“

C. Anmerkungen zur Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes – MsbG

1. § 2 Satz 1 Nr. 11 MsbG: Begriffsbestimmungen, Messstelle

Im aktuell gültigen MsbG werden unter § 2 Begriffsbestimmungen aufgeführt.

Anmerkungen:

Die bisherige Definition der „Messstelle“ in § 2 Nr. 11 MsbG bezieht sich lediglich auf Anschlussnutzer. Ein Bezug auf Letztverbraucher ist aus unserer Sicht geeigneter, um schließlich auch den Zählpunkten innerhalb von Kundenanlagen ein Anrecht auf dieselbe Umsetzung nach MsbG zu ermöglichen (s.a. Kap. B).

Petitum

- Folgende Änderung in § 2 Nr. 11 MsbG wird vorgeschlagen, um eine Berücksichtigung der Letztverbraucher zu gewährleisten:
“Messstelle: die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Verarbeitung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers **bzw. auf Anfrage des Anschlussnutzers an Zählpunkten von Letztverbrauchern innerhalb einer Kundenanlage.**“

2. § 6 Abs. 1 Nr. 3 MsbG: Bündelung von Heizwärme

Der Referentenentwurf sieht in § 6 Abs. 1 laut Gesetzesbegründung eine Klarstellung vor, dass – soweit im Rahmen einer Bündelung Heizwärme betroffen ist – der erforderliche Kostenvergleich auch die Kosten der Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme beinhalten muss.

Anmerkungen:

Der vorgeschlagene Gesetzestext im § 6 Abs. 1 Nr. 3 könnte weiter ausgelegt werden als es die Intention der Gesetzesbegründung ist. Vorgesehen ist, dass im Bündelungsfall von Heizwärme auch die Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme miterfasst sein soll. Nach dem Vorschlag für den Gesetzestext könnte allerdings die Abrechnungsdienstleistung auch in anderen Fällen der Bündelung mit übergehen. Daher sollte dies auf den Fall der Bündelung von Heizwärme beschränkt werden.

Zudem kann durch die aktuelle Anpassung nach unserem Verständnis der Eindruck entstehen, dass der mögliche Messstellenbetreiber die Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme „durchführen“ muss, auch wenn eigentlich die Bündelung gar nicht die Heizwärme umfasst.

Schließlich sollten Abrechnungsdienstleister, die sich nur auf Heizwärme spezialisiert haben, nicht benachteiligt werden.

Petitur

- Die vom Gesetzgeber gewollte Klarstellung sollte nachgeschärft werden: In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2021“ gestrichen und werden in Nummer 3 **jeweils** nach dem **ersten** Wort „Messstellenbetrieb“ die Wörter „einschließlich der Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme, **sofern das Bündelangebot die Sparte Heizwärme enthält**“ eingefügt.

3. § 11 Abs. 2 MsbG: Dokumentationspflicht; Auffangzuständigkeit für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

In § 11 werden die bisherigen Regelungen zur Sicherstellung des Messstellenbetriebs beim Ausfall eines Messstellenbetreibers ergänzt und neugestaltet, um in diesen Fällen die Fortsetzung von Messstellenbetrieb und Rollout zu gewährleisten. Zentrales Element der Neuregelung ist die Benennung eines bundesweiten Auffangmessstellenbetreibers, welcher bei einem Ausfall des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie bei einem Scheitern eines Übertragungsverfahrens der Grundzuständigkeit (§ 44) kraft Gesetzes schnell und ohne ein aufwendiges Verfahren in die Grundzuständigkeit einrückt. In Abgrenzung zu § 18, welcher den Ausfall des Dritten als Messstellenbetreiber regelt, gilt § 11 für den Ausfall des grundzuständigen Messstellenbetreibers, sei es in seinem eigenen

Netzgebiet, sei es als übernahmeverpflichteter grundzuständiger Messstellenbetreiber nach § 18 Absatz 1 Satz 1.

Anmerkungen:

Die vorgesehene Änderung, den bundesweit größten grundzuständigen Messstellenbetreiber als Auffangmessstellenbetreiber fungieren zu lassen, widerspricht einer wettbewerblichen Lösung. Ferner ist zu berücksichtigen, dass beim Übergang einer Messstelle vom grundzuständigen Messstellenbetreiber zum Auffangmessstellenbetreiber die HAN-Zertifikate gewechselt werden müssten. Hierbei ist es notwendig, dass ein Monteur zur entsprechenden Messlokation fährt. Dies ist nicht praktikabel. Ebenso wenig praktikabel ist, dass beispielsweise ein in Bayern tätiger Auffangmessstellenbetreiber Messstellen in Berlin betreuen müsste, weil diese Messstellen auf ihn übergegangen sind.

Petitur

- Sinnvoller wäre es, den grundzuständigen Messstellenbetreiber als Auffangmessstellenbetreiber abzustellen, der in dem angrenzenden Netzgebiet, die meisten intelligenten Messsysteme betreibt. Dies würde auch zu einer praktikableren Lösung führen, da so aus der unmittelbaren Nähe die Übernahme organisiert werden könnte. Dies spart auch Kosten.

4. § 21 MsbG: Virtuelle Direktstrom-Abrechnung ermöglichen

Anmerkungen:

Die virtuelle Bilanzierung von Direktstrom-Lieferungen innerhalb von Kundenanlagen sollte ermöglicht werden, um den Einbau teurer, wandlergemessener Summenzähler zu vermeiden und so den Rollout von PV-Anlagen und Wärmepumpen zu beschleunigen.

Petitur

- Folgende Ergänzung des § 21 MsbG wird vorgeschlagen: „Für mehrere Zählpunkte können die Anforderungen an eine gemeinsame Messung zur summierten Abrechnung und Errichtung einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a und 24b EnWG durch eine rechnerisch ermittelte Marktlokation erfüllt werden (=Lokationsbündel), soweit die für die Aufsummierung verwendeten Messdaten aus Messsystemen nach § 21 Abs.1 MsbG stammen. Das gilt auch, wenn sich die Zählpunkte an mehreren Netzanschlüssen im Bereich desselben Netzknotens gleicher Spannungsebene befinden.“

5. § 27 Abs. 1 MsbG: Auftraggeber der Standardisierung

§ 27 Abs. 1 Satz 1 stärkt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die

Regelung stellt klar, dass die Standardisierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Auftrag des für die Digitalisierung der Energiewende zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erfolgt.

Anmerkungen:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz besitzt bisher keine Steuerungsmöglichkeiten, um ein einheitliches, effizientes und an der Energiewende ausgerichtetes Projektmanagement beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sicherzustellen. Der Entwurf stellt deshalb u.a. in § 27 klar, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik seinen gesetzlichen Auftrag nach dem Messstellenbetriebsgesetz künftig „im Auftrag“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wahrnimmt. Mit Übernahme der Steuerung besteht Unsicherheit, inwiefern bereits laufende Prozesse z.B. BSI TR 03109-5 (Release Candidate), auch fortgeführt werden.

Petition

- Um Planungssicherheit bei der Entwicklung zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass die laufenden Prozesse ohne Änderungen zum Abschluss gebracht werden.

6. § 30 MsbG: Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen

Der Referentenentwurf verweist auf verbindliche Preisobergrenzen (POG), zu deren Einhaltung die grundzuständigen Messstellenbetreiber angehalten sind. Der Entwurf sieht vor, dass sich diese Preisobergrenzen innerhalb einer Einbaufallgruppe der Höhe nach unterscheiden können: Soweit sich der Rollout nach dem Plan des ausrollenden grundzuständigen Messstellenbetreibers richtet, ist § 30 für die Bestimmung der Preisobergrenze maßgeblich. Wird von einem Berechtigten gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber der vorzeitige Einbau eines intelligenten Messsystems nach § 34 Abs. 2 Nummer 1 verlangt, darf ein zusätzliches Entgelt nach § 35 Abs. 1 erhoben werden.

Im Entwurf wird dargelegt, dass die Preisobergrenzen der Höhe nach, vorbehaltlich einer anpassenden Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 33, unverändert bleiben sollen. Der Messstellenbetreiber soll weiterhin Gläubiger des Messentgelts bleiben.

Anmerkungen:

Der § 30 Abs. 5 enthält redaktionelle Korrekturen und soll Lücken bei der bisherigen Kumulationsregelung zum Aufeinandertreffen mehrerer POG schließen. Dabei bezieht sich der Referentenentwurf auf Anschlussnutzer, wenngleich eine Differenzierung je Letztverbraucher zielführend wäre, um schließlich auch den Zählpunkten innerhalb von Kundenanlagen ein Anrecht auf dieselbe Umsetzung nach MsbG zu ermöglichen (s.a. Kap. B).

Petitum

- Bei mehreren Zählpunkten je Netzanschluss sind für die Bestimmung der fallbezogenen POG alle Letztverbraucher zu berücksichtigen. Es wird eine Korrektur des § 30 Abs. 5 MsbG vorgeschlagen:
„Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, **und sind die Zählpunkte mit mehreren Letztverbrauchern zuzuordnen**, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber für den Messstellenbetrieb aller bei diesem Anschlussnutzer mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Zählpunkte zusammen maximal die höchste einschlägige fallbezogene Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden darf; dabei ist zur Bestimmung der jeweiligen fallbezogenen Preisobergrenzen die Summe des dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer jeweils brutto jährlich höchstens in Rechnung zu stellenden Betrags maßgeblich. Soweit in Fällen des Satzes 1 Zählpunkte mit weiteren modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden, kann dem Anschlussnutzer zusätzlich zu dem Betrag nach Satz 1 für jede weitere moderne Messeinrichtung ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der höchsten einschlägigen fallbezogenen Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 bis 3 erfasst wird. Sind die Zählpunkte nach (5) Satz 1 mehreren Letztverbrauchern zuzuordnen, so ist (5) nicht je Anschlussnutzer, sondern je Letztverbraucher anzuwenden.“

7. § 33 MsbG: Anpassung von Preisobergrenzen

Der Referentenentwurf sieht eine Anpassung von POG durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung aller langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens frühestens ab 2024 vor.

Anmerkungen:

Es ist festzuhalten, dass die POG im Kern die Gleichen sind wie 2016. Dabei ist die Kostenseite der Messstellenbetreiber trotz stetig steigender Anforderungen unberücksichtigt geblieben. Folgende Entwicklungen sind bei der Höhe der POG zu beachten:

- gestiegene Prozesskomplexität (Mako 2020, Mako 2022, Kostenverteilung POG*), die mit jeweiligen höheren Kosten für IT-Implementierung und Betrieb einhergegangen sein kann
- stetig steigende Hardwarepreise (Inflation, Lieferengpässe)
- stetig steigende Personalkosten (Inflation)

*Die in § 3 neu geregelte Aufteilung der Messentgelte auf zwei Schuldner hat eine höhere Prozesskomplexität und damit höhere Kosten für Implementierung und Betrieb zur Folge.

Petitum

- Die Bundesnetzagentur sollte künftige Erhöhungen der POG in enger Abstimmung mit den Beteiligten (Messdienstanbietern, Vermieter-Seite, Mieter-Seite) partnerschaftlich abstimmen, um einen übermäßigen Anstieg der Mieten zu vermeiden und gleichzeitig die Geschäftsmodelle wirtschaftlich zu halten.

8. § 34 Abs. 2 Satz 2 MsbG: Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs

§ 34 und § 35 gestalten die Regelungen über die Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs neu aus und lösen die bisherigen §§ 33 und 35 ab. § 34 regelt nunmehr die von allen Messstellenbetreibern anzubietenden Standard- und Zusatzleistungen. Neu geregelt in Satz 2 und 3 wird ein Leistungsanspruch – zugunsten von Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmen, Letztverbrauchern, Anschlussbegehrenden nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Anlagenbetreibern – auf die in Satz 2 genannten Zusatzleistungen gegenüber dem Messstellenbetreiber.

Anmerkungen:

Im § 34 Abs. 2 werden Zusatzleistungen benannt, die die abschließend aufgezählten Unternehmen von dem Messstellenbetreiber verlangen können. Bei den aufgezählten Unternehmen fehlen allerdings Submetering-Unternehmen. Denn gemäß Nr. 7 werden ausdrücklich abrechnungsrelevante Messdaten nach der Heizkostenverordnung als Zusatzleistung genannt. Diese Zusatzleistungen werden (auch) von Submetering-Unternehmen erbracht.

Zudem sollten die Zusatzleistungen nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses verlangt werden können. Generell müsste der Umfang der Zusatzleistungen zur Stärkung des Wettbewerbs klar geregelt werden, was aus unserer Sicht im Rahmen des Gesetzesentwurfes faktisch kaum leistbar sein wird. Daher schlagen wir vor, statt der detaillierten Auflistung von Zusatzleistungen unter Verwendung der Controllable Local System (CLS)-Kommunikation die CLS-Kommunikation an sich zu definieren. So sind auch attraktive anderweitige Dienste mit inbegriffen, wie z.B. Firmware-Updates, die Übertragung von Rauchwarnmelderdaten, Daten von Kaltwasserzählern, unterjährige Verbrauchsinformationen (keine „abrechnungsrelevanten“ Daten nach Nr. 7) oder sonstige zukünftige Anwendungen.

Petitum

- § 34 Satz 2 sollte ebenfalls einen Leistungsanspruch zugunsten Submetering-Unternehmen gegenüber dem Messstellenbetreiber herleiten. Folgende Ergänzung von § 34 Abs. 2 Satz 2 wird daher vorgeschlagen: „Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende

nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, **Submetering-Dienstleister** und Anlagenbetreiber können bei Vorliegen eines berechtigten Interesses folgende Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber verlangen:“

9. § 35 MsbG: Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Der Referentenentwurf sieht auch Preisobergrenzen für Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers vor.

Anmerkungen:

Die Preisobergrenzen für Zusatzleistungen sind generell begrüßenswert, sollten aber insbesondere vor dem Hintergrund von Montagen in großen Mehrfamilienhäusern, klargestellt werden. Bei einem 1:1 Verhältnis zwischen Zählpunkt und Smart-Meter-Gateway sind die aktuell angedachten Preisobergrenzen für die Zusatzleistung passend, bei mehreren Zählpunkten je Smart-Meter-Gateway würde die Gesamtsumme für Zusatzleistungen nicht mehr im Verhältnis stehen. Der Messstellenbetreiber muss einen CLS-Kanal als Kommunikationsdienstleistung zu einem definierten Betrag zur Verfügung stellen, unabhängig von der Art und Anzahl der Anbindungen und nicht je Zählpunkt.

Petitum

- Die entsprechende Anpassung der POG sollte, wie unter C.7. vorgeschlagen, in enger Abstimmung mit den Beteiligten (Messdienstleistern, Vermieter-Seite, Mieter-Seite) partnerschaftlich abgestimmt werden, um einen übermäßigen Anstieg der Mieten zu vermeiden und gleichzeitig die Geschäftsmodelle wirtschaftlich zu halten.

10. Weitere Beschleunigungspotenziale nutzen

Zur weiteren Beschleunigung des Smart-Meter-Rollouts können folgende Hebel genutzt werden:

- Bis 2025 könnten nicht nur 10 Prozent der Messstellen durch den gMSB ausgerüstet sein, sondern 20 Prozent (§ 45 MsbG).
- Nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG gilt: Sofern vom Anschlussnutzer (oder bestimmten anderen Marktteilnehmern) gewünscht, muss der Messstellenbetreiber intelligente Messsystem innerhalb von 4 Monaten einbauen. Diese Frist könnte auf 2 Monate verkürzt werden.
- Die Clearingstelle für gMSB ist im Augenblick die BNetzA. Hilfreich wäre ein schnelleres, digitales Verfahren für Beschwerdeabwicklung.

D. Zusätzliche Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG

1. § 9 Abs. 3 EEG: Korrektur der technischen Anlagenzusammenfassung

In der aktuell gültigen Fassung des EEG werden in § 9 Abs. 3 mehrere Solaranlagen als Anlage definiert, wenn „sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden“.

Anmerkungen:

Diese Definition ist nicht präzise, da sie sich alleinig auf Grundstücke bezieht, den Netzanschlusspunkt jedoch außer Acht lässt. Hiernach werden PV-Kleinanlagen auf einem Grund- oder Flurstück auch über mehrere Netzanschlüsse (= Kundenanlagen) hinweg zusammengefasst. Wenn sich aus dieser Zusammenfassung von Kleinanlagen insgesamt mehr als 100 kWp Erzeugungsleistung ergeben, dann kann vorerst kein intelligentes Messstellensystem mehr zur Datenerhebung und Steuerung verwendet werden (obwohl die Anlagen hinter unterschiedlichen Netzanschlusspunkten liegen und messtechnisch nicht zusammenhängen). Zudem bestehen Netzbetreiber auf teure Fernwirktechnik (analog zu großen Windkraftanlagen), die sowohl technisch als auch wirtschaftlich nicht umsetzbar ist, da hierfür Steuerungsleitungen zwischen nicht zusammenhängenden Gebäuden verlegt werden müssen.

Petition

- Es wird eine Anpassung der Definition in § 9 Abs. 3 EEG empfohlen:
„Mehrere Solaranlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1, 1a und 2 als eine Anlage, wenn
 1. sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude **und hinter einem Netzanschlusspunkt** befinden und
 2. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.“

E. Weitere Anmerkungen

Mit zunehmender Digitalisierung werden immer mehr Daten ausgetauscht. Dabei handelt es sich nicht nur um klassische Smart-Home-Funktionen für den Mieter, sondern auch der Vermieter von Mehrfamilienhäusern kann zahlreiche Themenfelder damit abdecken. So kann z.B. die Heizungsanlage überwacht, eine digitale Zutrittsmöglichkeit installiert oder die Außenbewässerung aus der Ferne gesteuert werden. Jeder Hersteller bietet grundsätzlich sein eigenes Gateway. Die Nutzung von produktspezifischen Gateways ist für andere oftmals nicht möglich. Hilfreich wäre ein einheitliches und offenes Gateway für alle. Dies könnte nicht nur Ressourcen schonen, sondern würde auch Störungen von Funksignalen untereinander minimieren.

Ansprechpartner

Dr. Michael Hellwig

Abteilungsleiter Innovation, Digitalisierung und Research

Tel.: +49 (0) 30 2021 585 – 52

E-Mail: michael.hellwig@zia-deutschland.de

Tobias Payer

Referent Digitalisierung und Innovation

Tel.: +49 (0) 30 2021 585 – 40

E-Mail: tobias.payer@zia-deutschland.de

Wolfgang Saam

Abteilungsleiter Klimaschutz-, Energiepolitik und Nachhaltigkeit

Tel.: +49 30 2021 585 – 59

E-Mail: wolfgang.saam@zia-deutschland.de

MEHR ZUM THEMA

DIGITALISIERUNG,
INNOVATION & RESEARCH



Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter 30 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der ZIA gibt der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI). Präsident des Verbandes ist Dr. Andreas Mattner.

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Hauptstadtbüro

Leipziger Platz 9
10117 Berlin

Telefon: +49 30 | 20 21 585 – 0

E-Mail: info@zia-deutschland.de

Website: <https://zia-deutschland.de>

Europabüro

3 rue du Luxembourg
B-1000 Brüssel

+32 | 2 550 16 14

Lobbyregister: [R002399](https://lobbyregister.eu/R002399)

EU-Transparenzregisternummer: [34880145791-74](https://ec.europa.eu/transparency/regexp1/index.cfm?do=entity.entityDetail&entityId=34880145791-74)

 **ZIA**
Die Immobilienwirtschaft